

I. ZR. 163/54

2512 079

V e r k ü n d e t
am 10. April 1956

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Friedrich G. [REDACTED], H. [REDACTED],
J. [REDACTED]-Allee [REDACTED], gesetzlich vertreten durch seinen
vorläufigen Vormund Rechtsanwalt Dr. Hans P. [REDACTED],
H. [REDACTED], H. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED]

gegen

die Firma T. [REDACTED] & Co., H. [REDACTED],
F. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbe-
klagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. April 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. h.c. Wilde, Dr. Bock, Dr. Krüger-
Nieland, Dr. Nastelski und Dr. Christoph

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 13. Mai 1954
wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte erwirkte am 25. Januar 1950 gegen den Kläger unter dessen Firma "F[REDACTED]"-Fischgroßhandlung auf Grund der am 12. Januar 1950 zugestellten Klage ein Versäumnisurteil auf Zahlung von 34.041,22 DM (Landgericht Hamburg, 23 O 10/50). Das dem Kläger am 3. Februar 1950 zugestellte Versäumnisurteil wurde rechtskräftig.

Im Jahre 1952 wurde gegen den Kläger das Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit bzw. Geistesschwäche eingeleitet (Amtsgericht Hamburg, 61 E 208/52). Rechtsanwalt Dr. P[REDACTED] wurde zum vorläufigen Vormund des Klägers bestellt.

Mit der am 25. September 1952 erhobenen Nichtigkeitsklage beantragt der durch seinen Vormund vertretene Kläger, das Versäumnisurteil vom 25. Januar 1950 aufzuheben und die gegen ihn am 12. Januar 1950 erhobene Klage abzuweisen.

Zur Begründung der Klage hat er vorgetragen, er sei seit 1948 ununterbrochen geisteskrank und daher auch geschäftsunfähig. Er leide an manisch-depressivem Irresein. Zum Beweise hat sich der Kläger auf folgende Akten bezogen: Bezirksgesundheitsamt Hamburg-Altona 1 G 74, Amtsgericht Hamburg-Blankenese 5 G VIII 310-6 X 219/52 betreffend die Einrichtung von Gebrechlichkeitspflegschaften, Amtsgericht Hamburg 61 E 208/52 betreffend das gegen ihn eingeleitete Entmündigungsverfahren. Der Kläger hat sich insbesondere auf folgende fachärztliche Bescheinigungen und Gutachten bezogen:

1. Fachärztliche Bescheinigungen von Prof. Dr. B. [REDACTED] vom 18. Januar 1949 (Bl 2 der Akte des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese V G VIII 310) und vom 31. Dezember 1949 (Akte des Bezirksamts Hamburg-Altona I G 74),
2. Gutachten des Oberarztes Dr. V. [REDACTED] vom 29. Mai 1952 (Bl 129 ff GA, erstattet im Strafverfahren in Sachen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Dienststelle Altona, 9 a Js 273/52) und vom 17. Januar 1953 (Anlage 1 der Anlagemappe; erstattet auf Ersuchen des Amtsgerichts Hamburg-Altona in der Sache 14 C 38/52),
3. Gutachten des Oberarztes Dr. I. [REDACTED] und des Stationsarztes Dr. S. [REDACTED] vom 15. Juli 1952 in der Sache 15 Js 1436/52, auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Hamburg, Dienststelle Altona, erstattet,
4. Gutachten des Oberarztes Dr. I. [REDACTED] vom 7. Oktober 1952, erstattet auf Ersuchen des Amtsgerichts Hamburg-Altona in der Sache 14 C 38/52 (Bl 28 ff 125 = 238 GA),
5. Gutachten des Abteilungsarztes Dr. I. [REDACTED] vom 2. Juni 1953 (Bl 31 der Entmündigungsakte des Amtsgerichts Hamburg 61 E 208/52),
6. Bescheinigung des Bezirksamts Hamburg-Altona vom 30. Juni 1953 (Bl 154 GA),
7. Schreiben der Ärzte Dr. I. [REDACTED] und Dr. S. [REDACTED] vom 9. September 1953 (Bl 200 GA).

Als das Versäumnisurteil des Landgerichts Hamburg in der Sache 23 O 10/50 am 25. Januar 1950 verkündet und am 3. Februar 1950 zugestellt wurde, bestand für den Kläger weder eine Gebrechlichkeitspflegschaft noch eine vorläufige Vormundschaft. Der Kläger macht geltend, er sei in dem genannten Rechtsstreit nicht nach der Vorschrift der Gesetze vertreten gewesen; seine später bestellten Vertreter hätten die Prozeßführung auch nicht genehmigt. Sein Vormund Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] habe erst am 12. September 1952 von dem Versäumnisurteil vom 25. Januar 1950 Kenntnis erlangt und sei erst durch das Gutachten des Oberarztes Dr. I. [REDACTED] vom 7. Oktober



1952 endgültig über die Krankheit des Klägers unterrichtet worden. Die Beklagte habe derzeit eine überhöhte Forderung geltend gemacht. Gegen diese Forderung habe der Kläger auch aufrechnen können.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und behauptet, der Kläger sei mindestens nicht durchgängig geisteskrank gewesen. Er habe nach seinem ganzen Verhalten zwischen den manischen und depressiven Phasen lichte Zwischenräume gehabt und sei weder bei Abschluß der Verträge, aus denen damals geklagt worden sei, noch während des Rechtsstreits geschäftsunfähig gewesen. Überdies hätten der Gebrechlichkeitspfleger wie auch der vorläufige Vormund die frühere Prozeßführung des Klägers stillschweigend genehmigt. Die Gutachten der Ärzte Dr. V. [REDACTED], Dr. I. [REDACTED] und Dr. S. [REDACTED] ergäben nichts für den Standpunkt des Klägers, da sie sich auf andere als die hier interessierenden Zeiträume bezögen und da sie auch für andere Zwecke erstattet worden seien.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Nichtigkeitsklage abgewiesen. In beiden Vorinstanzen wurde als gerichtlicher Sachverständiger der Nervenarzt Dr. L. [REDACTED] gehört.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klagantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Entscheidung der Frage, ob die - zulässig er-

hobene - Nichtigkeitsklage auch begründet ist, davon abhängt, ob sich der Kläger bei den innerhalb des Vorprozesses erfolgten Zustellungen der Klageschrift (12. Januar 1950) und des Versäumnisurteils (3. Februar 1950) in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat (§ 104 Nr 2 BGB). Soweit jemand nach § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig ist, kann er auch nicht prozeßfähig im Sinne des § 52 ZPO sein, es sei denn, daß für ihn ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist. Auf die Frage, ob ein Prozeßbevollmächtigter im Vorprozeß vorhanden war, kommt es, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, nicht entscheidend an; denn die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten durch einen Prozeßunfähigen ist schlechthin rechtsunwirksam. Im Falle der Prozeßunfähigkeit einer Partei kommt es nur darauf an, ob ein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist, denn nur der gesetzliche Vertreter kann eine wirksame Prozeßvollmacht erteilen. Sofern der Kläger, der während des Vorprozesses keinen gesetzlichen Vertreter hatte, im Sinne des § 52 ZPO prozeßunfähig war, war er also nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten. Es fehlte insoweit an einer von Amts wegen zu berücksichtigenden Prozeßvoraussetzung (§§ 56, 579 Abs 1 Nr 4 ZPO). Das gegen den Kläger ergangene Versäumnisurteil vom 12. Januar 1950 ist rechtskräftig geworden. Der Eintritt der Rechtskraft wird nicht dadurch gehindert, daß die durch das Urteil beschwerte Partei geschäftsunfähig und nicht ordnungsmäßig vertreten ist; die Rechtsmittelfrist kann auch durch Zustellung an eine geschäftsunfähige Partei in Lauf gesetzt werden (RGZ 121, 63 [64 f]). Die in diesem Fall gegebene Nichtigkeitsklage wäre ausgeschlossen, wenn die Prozeßführung später ausdrücklich oder stillschweigend durch den ge-

setzlichen Vertreter des Klägers oder durch diesen selbst im Zustand der Geschäfts- und Prozeßfähigkeit genehmigt worden wäre.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger seit seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft an erheblichen Stimmungsschwankungen gelitten habe, die sich etwa seit dem Jahre 1948 zu einer geistigen Erkrankung (manisch-depressives Irresein) verdichtet hätten und die in ihrem Ablauf das Bild einer einheitlichen Krankheitsentwicklung zeigten. Seit dem Jahre 1948 seien bei dem Kläger in unregelmäßiger Folge manische und depressive Phasen aufgetreten, in deren Wirkungsbereich die Geschäftsfähigkeit des Klägers ausgeschlossen gewesen sei. Daneben hätten allerdings auch lichte Zwischenräume im Befinden des Klägers obgewaltet, deren Lage und Dauer indessen rückblickend ohne konkrete Anhalte nicht mit annähernder Zuverlässigkeit angegeben werden könnten. Aus den Äußerungen der Sachverständigen sei zu entnehmen, daß beim Kläger bezüglich der Handhabung seiner geschäftlichen Angelegenheiten längere oder kürzere Zeiträume einer Willensfreiheit vorgelegen hätten oder mindestens vorgelegen haben könnten. Keiner der Sachverständigen habe mit Sicherheit die Feststellung treffen können, daß sich der Kläger etwa nach den äußeren Merkmalen seines Verhaltens und nach der Art seiner Erkrankung durchgängig in einem Zustand latenter Geschäftsunfähigkeit befunden habe. Hieraus folgert das Berufungsgericht, daß Phasen freier Willensbestimmung beim Kläger einem typischen Verlauf seiner Krankheit entsprochen hätten, daß sie keinesfalls ganz außergewöhnliche, atypische Erscheinungen darstellten. Demgemäß könne sich aus dem allgemeinen Krankheitsbild des Klägers nicht die Prima-

facie-Annahme ergeben, daß dieser in der Zeit vom 12. Januar bis 3. Februar 1950 willensunfrei gehandelt habe. Damit obliege dem Kläger trotz des Vorliegens einer langjährigen Erkrankung der Nachweis, daß er in der fraglichen Zeit schlechthin willensunfrei gewesen sei. Erst nach Erfüllung dieser Beweispflicht hätte die Beklagte das Vorhandensein etwaiger lichter Momente darzutun.

Obwohl der gerichtliche Sachverständige Dr. Lungwitz in seinem Nachtragsgutachten vom 25. Oktober 1953 sich dahin geäußert hat, daß beim Kläger eine manische Phase vom November 1949 bis Ende Januar 1950 vorgelegen habe und diese Auffassung auch bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht am 29. April 1954 aufrecht erhalten hat, hat das Berufungsgericht den Beweis der Geschäftsunfähigkeit für die genannte Zeit nicht als erbracht angesehen und hierzu ausgeführt, der gerichtliche Sachverständige sei zu seiner Feststellung im wesentlichen auf Grund von Aussagen gekommen, die Frau Lo [REDACTED] und Frau L [REDACTED] am 4. Januar 1950 vor Frau Dr. G [REDACTED], der Sachbearbeiterin des Bezirksgesundheitsamts H [REDACTED], gemacht hätten. Diese Bekundungen stellten jedoch, so führt das Berufungsgericht aus, den Umständen nach keine sichere Grundlage für die Beurteilung des Verhaltens des Klägers in der entscheidenden Zeit dar, das Wissen von Frau Lo [REDACTED] und Frau L [REDACTED] gehe mindestens zum Teil auf Äußerungen der Ehefrau des Klägers zurück, die damals mit ihrem Ehemann in Differenzen gelebt hätte.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß den Kläger für die von ihm nach § 579 Ziff 4 ZPO erhobene Nichtigkeitsklage in vollem Umfang die Beweislast für seine angebliche Prozeßunfähigkeit trifft

(RGZ 118, 122 124 ff; 120, 170 173 f; Rosenberg, Beweislast 3. Aufl § 32 IV S 390; anders, wenn die Prozeßfähigkeit als Prozeßvoraussetzung vor der Sachentscheidung im schwebenden Verfahren von Amts wegen zu prüfen ist: BGHZ 18, 184 188-190; Rosenberg aaO § 32 III 1 c S 387 f).

Die Revision greift das Urteil mit Verfahrensrügen aus §§ 286, 139 ZPO an.

Zur Begründung der Rüge aus § 286 ZPO hat der Kläger in der schriftlichen Revisionsbegründung ausgeführt, das Berufungsgericht habe die Frage der Geschäftsfähigkeit nur unter dem Gesichtspunkt der Beweislast geprüft, es aber unterlassen, mit Rücksicht auf den allgemeinen Zustand des Ausschlusses der freien Willensbestimmung und mit Rücksicht darauf, daß dieser allgemeine Zustand nur durch Phasen freier Willensbestimmung unterbrochen gewesen sei, im Wege richterlicher Beweiswürdigung zu prüfen, ob auch in dem hier maßgebenden Zeitpunkt Geschäftsunfähigkeit anzunehmen gewesen sei. In der mündlichen Verhandlung hat die Revision insoweit eine Verkennung der "Beweislastverteilung" gerügt. Mit Rücksicht darauf, daß der Kläger mindestens seit 1949 an manisch-depressivem Irresein erkrankt gewesen sei, sei von einem allgemeinen Zustand des Ausschlusses der freien Willensbestimmung auszugehen; demgegenüber sei es Sache der Beklagten, den Nachweis zu führen, daß in der hier maßgebenden Zeit bei dem Kläger ein lichter Zwischenraum bestanden habe.

Dieser Angriff der Revision ist nicht begründet. Mit Recht hat das Berufungsgericht darauf abgestellt.

daß der Kläger für den hier maßgebenden Zeitraum des Vorprozesses das Bestehen einer manischen oder einer depressiven Krankheitsphase nachzuweisen hat. Aus der Tatsache allein, daß der Kläger an manisch-depressivem Irresein erkrankt war, folgt noch nicht, daß bei ihm während der ganzen Dauer dieser Erkrankung der Zustand einer allgemeinen Geschäftsunfähigkeit bestanden hat. Nur im Wirkungsbereich der in unregelmäßiger Folge auftretenden manischen und depressiven Phasen kann ein die freie Willensbestimmung allgemein ausschließender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 104 Nr 2 BGB als gegeben angesehen werden. Es gehört zu dem typischen Verlauf dieser Geisteskrankheit, daß zwischen den manischen und depressiven Phasen "lichte Zwischenräume" vorhanden sind, in denen die freie Willensbestimmung nicht ausgeschlossen ist, so daß der an manisch-depressivem Irresein Erkrankte jedenfalls in diesen Zeiträumen auch geschäftsfähig sein kann. Wenn das Berufungsgericht ausführt, aus dem allgemeinen Krankheitsbild des Klägers ergebe sich nicht die "Prima-facie-Annahme", daß er in der Zeit vom 12. Januar bis 3. Februar 1950 willensunfrei gehandelt habe, und deshalb vom Kläger trotz des Vorliegens einer langjährigen Erkrankung den Nachweis fordert, daß er in der fraglichen Zeit "schlechthin willensunfrei" gewesen sei, so bedeutet dies nur, daß das Berufungsgericht beim Bestehen einer Krankheitsphase den Zustand einer "allgemein" oder "schlechthin" bestehenden Willensunfreiheit annimmt und deshalb dem Kläger insoweit auch die volle Beweislast auferlegt. Diese Auffassung steht im Einklang mit der nicht nur vom Berufungsgericht, sondern auch von der Revision angeführten Entscheidung des Reichsgerichts in WarnRspr 1928 Nr 167, in der es heißt: "... denn ist einmal im allge-

meinen Geschäftsunfähigkeit des Kranken dargetan, dann bedarf es nicht noch des Nachweises der Geschäftsunfähigkeit hinsichtlich des einzelnen Geschäfts". Das Berufungsgericht stützt seine Auffassung, daß ein solcher Zustand "allgemeiner" Geschäftsunfähigkeit nur für den Verlauf der einzelnen manischen oder depressiven Phasen angenommen werden könne, auf die gutachtlichen Äußerungen der Sachverständigen. Diese Auffassung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Mißverständlich kann vielleicht die Bemerkung des Berufungsgerichts sein, daß erst nach Erfüllung der dem Kläger hiernach obliegenden Beweispflicht "die Beklagte gegebenenfalls das Vorhandensein etwaiger lichter Momente darzutun hätte". Wie sich aber aus dem Zusammenhang des Urteils ergibt, können hiermit nicht die zwischen den manischen und depressiven Phasen im typischen Krankheitsverlauf bestehenden "lichten Zwischenräume" oder "Phasen freier Willensbestimmung", sondern nur die möglicherweise noch innerhalb einer Krankheitsphase gegebenen "lichten Momente" gemeint sein.

Die weitere auf § 139 ZPO gestützte Revisionsrüge ist gerechtfertigt. Das Berufungsgericht hat die in der Akte des Bezirksamts H. [REDACTED] niedergelegten Aussagen der Frau Lo. [REDACTED] und der Frau L. [REDACTED] nicht für zuverlässig erachtet und deshalb auch nicht als geeignete Grundlage für die vom gerichtlichen Sachverständigen Dr. L. [REDACTED] in seinem Nachtragsgutachten dargelegte, geänderte Beurteilung der Prozeßfähigkeit des Klägers angesehen. Die Revision macht geltend, der Kläger sei durch diese Beweiswürdigung des Berufungsgerichts überrascht worden; das Berufungsgericht hätte jedenfalls erkennen müssen, daß der Kläger, wenn das Berufungsgericht die schriftlichen Aussagen nicht ebenso

wie der gerichtliche Sachverständige hätte würdigen wollen, weitere Aufklärung beibringen und weitere Beweise über sein Verhalten in der entscheidenden Zeit antreten würde. Die Revision rügt deshalb mit Recht, daß das Berufungsgericht dem Kläger bei dieser Sachlage nach § 139 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme hätte geben müssen. Wie die Revision vorträgt, hätte der Kläger die Frauen Lo [REDACTED] und L [REDACTED] als Zeuginnen benannt, um dem Berufungsgericht einen unmittelbaren Eindruck über die von ihnen bekundeten Vorgänge aus der Zeit von November 1949 bis Ende Januar 1950 zu geben. Beide Zeuginnen könnten ihre vor Frau Dr. G [REDACTED] gemachten Aussagen bestätigen und auch auf die Zeit bis Ende Januar 1950 ausdehnen. Sie würden insbesondere bekunden, daß sie auch aus eigener Wahrnehmung das Verhalten des Klägers beurteilen könnten. Des weiteren wären Dr. Sch [REDACTED] und Frau Dr. G [REDACTED] von der Gesundheitsbehörde in H [REDACTED] für ihre damaligen Ermittlungen als sachverständige Zeugen benannt worden; sie würden bestätigen, daß die in den Akten des Bezirksgesundheitsamts H [REDACTED] getroffenen Feststellungen zutreffend seien und mit der nötigen sachverständigen Kritik und Vorsicht aufgenommen worden seien. Schließlich könne auch noch auf das Zeugnis des damaligen Assistenten des Professors Dr. B [REDACTED]-P [REDACTED] Bezug genommen werden; der Assistent habe den Kläger Ende 1949 fachärztlich untersucht und könne als sachverständiger Zeuge bestätigen, daß sich der Kläger damals im Zustand der Geschäftsunfähigkeit befunden habe und daß nach der Regeln der ärztlichen Wissenschaft nicht anzunehmen sei, daß der Kläger vor dem Ablauf mehrerer Monate in eine Phase der freien Willensbestimmung gekommen wäre. Schließlich hat sich die Revision noch auf das Schrei-

ben der Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 5. Mai 1954 bezogen und ausgeführt, daß der Kläger, wenn ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden wäre, auch die in diesem Schreiben enthaltenen gutachtlichen Äußerungen der Ärzte Dr. I. [REDACTED] und Dr. B. [REDACTED] vorgetragen haben würde.

Da immerhin die Möglichkeit besteht, daß das Berufungsgericht auf Grund dieses weiteren Vorbringens des Klägers zu einer anderen Würdigung des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen Dr. L. [REDACTED] gelangen kann, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Wilde

Bock

Krüger-Nieland

Nastelski

Christoph